

RS Vwgh 2002/7/31 98/13/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/13/0040

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/14/0221 E 3. Juli 1991 VwSlg 6617 F/1991 RS 1

Stammrechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Vorteile, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern aus ihrem Vermögen in einer nicht als Gewinnausschüttung erkennbaren Form außer der Dividende oder sonstigen offenen Gewinnverteilung, gleichviel unter welcher Bezeichnung gewährt, die sie anderen Personen, die nicht ihre Gesellschafter sind, nicht oder nicht unter den gleichen günstigen Bedingungen zugestehen würde (Hinweis Hofstätter-Reichel, Kommentar zur Einkommensteuer, § 27 EStG 1972, Textziffer 18).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130011.X01

Im RIS seit

07.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at